

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachbereich Kommunales

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: 10/

Vorlage

59/2016

Datum

28.01.2016

**Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Neufassung der Satzung über Öffentliche  
Bekanntmachungen der Universitätsstadt Tübingen**

Bezug:

Anlagen: 2

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Verfahren bei Bekanntmachungen

---

**Beschlussantrag:**

Die Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Universitätsstadt Tübingen nach Anlage 1 wird beschlossen.

**Ziel:**

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der rechtswirksamen Bekanntmachung im Internet.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Es gibt zwei Arten von Bekanntmachungen, die unterschiedlichen gesetzlichen Regeln unterliegen:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Nach der Gemeindeordnung (GemO) sind u. a. Satzungen und Satzungsänderungen (§ 4), nach dem Kommunalwahlgesetz u. a. Wahltermine, die zugelassenen Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse öffentlich bekannt zu machen. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (§ 1 DVO GemO) geregelt.

Ortsübliche Bekanntmachungen:

Hierzu gehören

- die Tagesordnungen der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (GemO § 34 Abs. 1),
- Termin und Tagesordnung einer Einwohnerversammlung (§ 20b GemO),
- der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 95b GemO),
- die Erstellung des Beteiligungsberichts (§ 105 GemO),
- der Beschluss über die Jahresabschlüsse der Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist, samt Ergebnis der Prüfung, des Lageberichts und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags (§ 105 GemO)
- Allgemeinverfügungen (§ 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVfG).

Die Verwaltung hat bisher sowohl öffentliche Bekanntmachung als auch die ortsübliche Bekanntmachung im Anzeigenteil des Schwäbischen Tagblatts veröffentlicht.

Die Neufassung des § 1 DVO GemO ermöglicht nun auch rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung im Internet.

### 2. Sachstand

#### 2.1. Satzung über die Öffentlichen Bekanntmachungen vom 31.01.1983

In der Satzung über die Öffentlichen Bekanntmachungen der Universitätsstadt Tübingen vom 31.01.1983 ist geregelt, dass öffentlichen Bekanntmachungen im Anzeigenteil des Schwäbischen Tagblatt veröffentlicht werden.

Für die ortsüblichen Bekanntmachungen gelten nicht die Formvorschriften des § 1 DVO GemO, jedoch muss die Form immer die Gleiche sein. Diese wurden daher, wie die öffentlichen Bekanntmachungen, im Anzeigenteil des Schwäbischen Tagblatts unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Als zusätzliche und freiwillige Dienstleistung für die Bürgerschaft veröffentlicht die Verwaltung in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ Informationen über Straßensperrungen, Märkte, geänderte Öffnungszeiten von Verwaltungsstellen oder die Sprechstunde des Oberbürgermeisters. In vielen anderen Städten werden diese Informationen über ein kostenlos zu beziehendes Amtsblatt veröffentlicht.

Die Verwaltung hat mit dem Verlag des Schwäbischen Tagblatts ein Vertrag über das Erscheinen der Amtlichen Bekanntmachungen abgeschlossen. Dieser räumt der Stadt günstige Konditionen ein, die Abrechnung erfolgt pro Millimeter. Dafür fallen im Mittel jährlich Kosten in Höhe von ca. 30.000 Euro an. Diese sind im Sammelnachweis 6 veranschlagt.

## 2.2. Neufassung des § 1 DVO GemO

Seit der Neufassung der Gemeindeordnung im Herbst vergangenen Jahres kann die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung auch im Internet erfolgen. Dies ist jedoch mit einigen Erfordernissen verbunden. Die Internetbekanntmachungen müssen demnach

- den Bereitstellungstag der jeweiligen Bekanntmachung angeben,
- so erreichbar sein, dass die Internetbenutzerin oder der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt,
- für Internetbenutzerinnen und Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen lesbar ist,
- während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereit gehalten werden,
- gegen Löschung und Verfälschung technisch und organisatorisch gesichert werden,
- während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind.

Ausnahme bleibt die öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen, da hier neben dem Landesrecht auch Bundesrecht zu beachten ist. Der § 4a des Baugesetzbuches (BauGB) lässt derzeit eine ausschließlich öffentliche Bekanntmachung via Internet nicht zu

Der Städtetag hat bereits Empfehlungen erlassen, wie dies umgesetzt werden kann. Insbesondere geht es hier um die Verwendung des Dokumentenformats PDF/A-1b sowie die Einführung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS).

## 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt aus zwei Gründen vor, künftig mit Ausnahme der Bauleitplanung rechtswirksam im Internet bekannt zu machen. Zum einen können dadurch Kosten gesenkt werden, zum anderen ermöglicht dies auch kurzfristige Bekanntmachungen, bspw. die Ergänzung einer Tagesordnung.

Jedoch soll das Schwäbische Tagblatt als wichtiges Informationsmedium beibehalten werden. Die Verwaltung hat daher ein differenziertes Konzept ausgearbeitet, welche Themen in welcher Form künftig veröffentlicht werden sollen (siehe Anlage 2).

Diese Differenzierung orientiert sich stattdessen an folgendem Grundsatz: Geht es bei der Bekanntmachung in erster Linie um die Erfüllung einer Rechtsvorschrift, soll im Schwäbischen Tagblatt nur auf die Informationen im Internet verwiesen werden. Beispiele sind hier Satzungen und Änderungssatzungen, die ohne weitere Informationen ohnehin nicht verständlich sind, oder die Bekanntgabe von Wahlvorschlägen und Wahlergebnissen, die bspw. vor Kommunalwahlen mehrere Seiten im Schwäbischen Tagblatt füllen.

Geht es jedoch vor allem um wichtige Hinweise soll auch weiterhin die volle Information im Schwäbischen Tagblatt beibehalten werden. Beispiele sind hier die Tagesordnungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortsbeiräte, Hinweise auf Märkte, Straßensperungen, veränderte Öffnungszeiten und die Fragestunde für die Einwohnerstunde und die

Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters.

Zur Umsetzung des Konzeptes muss die Satzung über die Öffentlichen Bekanntmachungen der Universitätsstadt Tübingen neu gefasst werden (siehe Anlage 1).

Der Vertrag mit dem Schwäbischen Tagblatt endet zum 30.06.2016. Die Umstellung auf die Internetbekanntmachung soll daher zum 01.07.2016 erfolgen.

4. Lösungsvariante

Es bleibt bei der bisherigen Regelung, dass das Schwäbische Tagblatt das Medium für die „Amtlichen Bekanntmachungen“ bleibt. In diesem Fall ist keine Satzungsänderung erforderlich.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die neue Form der Internetbekanntmachung unter Beibehaltung des Schwäbischen Tagblatts als Informationsmedium geht die Verwaltung von einer Kostensenkung von etwa 15.000 Euro im Jahr aus.

Demgegenüber stehen ein geringfügig höherer Aufwand für die Pflege der Bekanntmachungen im Internet sowie Anschaffungs- und Lizenzkosten für die qualifizierte elektronische Signatur in Höhe von ca. 500 Euro im Jahr.